Satzung
des Vereins „Kunstverein Ulm e. V."

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen „Kunstverein Ulm e. V."
2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm (Donau)
3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Der Kunstverein Ulm wurde am 25.06.1887 gegründet. Er ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die bildenden Künste, insbesondere die zeitgenössische Kunst, und das Kunstverständnis auf breiter Basis zu fördern. Dies soll u. a. durch Ausstellungen, Dokumentationen, Vorträge, Diskussionen, Führungen und Kunstfahrten erreicht werden.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ulm mit der Auflage, es zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Möglich sind Einzel- und Partner-Mitgliedschaften. Bei Partner-Mitgliedschaften kann das Mitglied ein zum Haushalt gehörendes Mitglied benennen, das die Beitrittserklärung mitunterzeichnet. Dieses Partnermitglied hat ebenfalls Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Verein gewährt in Ausbildung befindlichen Personen sowie Künstler:innen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
b) Einzelpersonen und juristische Personen können Fördermitgliedschaften eingehen.
c) Es können auch Mitgliedschaften für einen vorher bestimmten, begrenzten Zeitraum verschenkt werden (Geschenkmitgliedschaft).
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Aufnahmebestätigung ausgestellt wird.

4) Rechte der Mitglieder
Die Mitglieder haben folgende Rechte:
Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Kunstvereins
Antragsrecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Erledigung ist den Antragstellern mitzuteilen.
Die Mitgliedschaft berechtigt zum unentgeltlichen Besuch der Ausstellungen des Vereins und von ADK-Mitglieds-Kunstvereinen in Deutschland (Sonderausstellungen ausgenommen). Nach voller Leistung des Mitgliedsbeitrags erhalten die Mitglieder die Möglichkeit, vergünstigte Kunstverein-Editionen zu erwerben.

5) Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

~~5) Die Mitgliedschaft endet:~~
~~a) mit dem Tod des Mitglieds~~
~~b) durch freiwilligen Austritt~~
~~c) durch Streichung von der Mitgliederliste~~
~~d) durch Ausschluss aus dem Verein.~~

~~6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.~~

~~7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.~~

~~8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu; § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.~~

6)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, (Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.)
b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss muss schriftlich begründet werden. Dem Mitglied ist in einer Frist von 14 Tagen vor Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
Übt das Mitglied ein Vorstandsamt aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss. Dem Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungsnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.
In diesem Fall entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich, im Falle eines Vorstandsmitglieds erstinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen; die Wirkung tritt mit Erhalt des Beschlusses ein.
10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die ~~Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten~~. Dieser muss immer in voller Höhe für das laufende Jahr geleistet werden, unabhängig vom Eintrittstermin. Ein Austritt wird immer nur zum Jahresende wirksam. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags oder vonTeilbeträgen davon besteht nicht.
2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
3) Befristete Mitgliedschaften sind entsprechend ihrer Dauer beitragspflichtig
4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Beirat

§ 7
Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
b) Entlastung des Vorstands
c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats sowie eines Rechnungsprüfers
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung kann analog oder digital erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Online-oder Hybrid-Versammlung abgehalten werden. In diesem Fall wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. ~~Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.~~ Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; Abs. 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden ~~oder einem anderen Vorstandsmitglied~~ geleitet.
6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, ausgeübt werden.
8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und per schriftlicher Benachrichtigung zu veröffentlichen.
10) Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8
Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden ~~und dem Schatzmeister.~~
2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Vorstand verpflichtet sich, die Finanz- und Personalbuchhaltung inkl. aller steuerlichen Abschlüsse von einem neutralen, externen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen. Der Vorstand ist für die Übergabe der entsprechenden Dokumente sowie deren Controlling verantwortlich.
3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann einen Geschäftsführer anstellen und entlassen; dieser ist dem Vorstand verantwortlich.
4) Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
5) Der Vorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn zwei Vorstandmitglieder es beantragen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich oder ~~telegrafisch~~ auf digitalem Weg einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege bedarf der Einstimmigkeit.
7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstands- und Beiratsmitgliedern umgehend zuzuleiten ist.

§ 9
Beirat

1) Der Beirat besteht aus mindestens vier, höchstens acht Personen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Vereinsprogramms zu beraten.

§ 10
Rechnungsprüfer

Der vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegende Kassenbericht ist zuvor von einem/einer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Der diesbezügliche Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.

§11
Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzverordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§12
Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
~~2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins ist nach § 2 Abs. 4 zu verwenden.~~
(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ulm mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für § 2 Abs. 4 Zwecke gemeinnütziger Art zu verwenden.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Satzung entspricht einer umfassenden Satzungsänderung der Satzung vom Mai 2013. Vorstehende geänderte Satzung wurde am..... von der Mitgliederversammlung genehmigt. Nichtanwesende Mitglieder wurden schriftlich um Abstimmung gebeten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am .... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Fassung vom Mai 2013 mit gekennzeichneten Änderungsvorschlägen vom November 2023